

## Begrüßung 34. Stadtverordnetenversammlung

Informationen zu den zurückliegenden Wochen:

- in den zurückliegenden Wochen fanden viele Jahreshauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehr statt
- Gelegenheit, den Kameradinnen und Kameraden für ihren Dienst an der Allgemeinheit zu danken
- bei jeder Wetterlage, zu jeder Tageszeit, egal was sie gerade tun wollten – wenn der Pieper geht, sind sie da
- guter Ausrüstungsstandard – Zeichen unseres Bekenntnisses zur Feuerwehr
- 25.01. Neujahrsempfang
- etwa 200 Teilnehmer (vor 17 Jahren weniger als 100 Teilnehmer) – gutes Zeichen für das gewachsene Interesse an Werneuchen
- es erfolgte Abrechnung 2018, Ausblick 2019, Dank an alle Beteiligten, Dank an alle engagierten Bürgerinnen und Bürger – Auszeichnungen einiger stellvertretend für alle anderen
- 05.02. weiteres Gespräch in der Kreisverwaltung zur Übertragung der Europaschule an den Landkreis
- Ziel (nach wie vor) – Diskussion des Entwurfes der Vereinbarung in der nächsten Ausschusssrunde
- Ziel (nach wie vor) – Beschluss der Stadtverordnetenversammlung noch in dieser Wahlperiode
- Beschluss des Landkreises erst im neuen Kreistag (Sitzungsraster) – generelle Bereitschaft bzw. auch gesetzliche Verpflichtung des Landkreises liegt vor
- auf Grund des längeren Beschluss- und Beratungsbedarfes beim Landkreis wird die Übertragung zum 01.01.2021 vorbereitet
- Formulierung zu Investitionen schwerer Weg – Kompromissformulierung muss noch durch den Landrat bestätigt werden
- nächste Beratung im MIL zum Achsenkonzept findet am 15.02. in Potsdam statt; hier sollen die Rahmenbedingungen und die Schwerpunkte für die Erarbeitung des Konzeptes final diskutiert werden; d. h.: dieses zwischen den drei Partnern vereinbarte Dokument geht dann in die Diskussion der Gremien der Gemeinde Ahrensfelde und der Stadt Werneuchen
- unter dem Strich – das Jahr hat ruhig und planmäßig begonnen

Heutige Tagesordnung:

- die ersten 3 Vorlagen betreffen den Eigenbetrieb "Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen"
- Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich Wasserver- und Abwasserentsorgung
- Satzung über die Erhebung und Verarbeitung von Daten im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung
- Satzung zur Änderung von Satzungen im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung aus Anlass der Durchführung der Datenschutzgrundverordnung und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes
- der Hauptausschuss als Werksausschuss hat für alle 3 Vorlagen einstimmig seine Empfehlung ausgesprochen
- Beschluss zu Beteiligungsformate bei Investitionen der Stadt Werneuchen
- Diskussionsgrundlage bildete die vom Planungsbüro complan vorgelegte Zusammenfassung der hierzu durchgeführten Planungswerkstatt
- in den Ausschüssen überarbeitet
- gleiches trifft auf den Beschluss über die Beteiligungsformate bei Investitionen der Stadt Werneuchen zum Haushalt 2019 zu
- hier erfolgte in den Ausschüssen in der Regel eine Erweiterung der anzuwendenden Formate bei einzelnen Vorhaben
- Aufstellungsbeschluss zum B-Plan „Grundschule im Rosenpark“
- Die betreffende Ergänzungsfläche befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Eingeschränktes Gewerbegebiet Hangar Werneuchen“ und ist hier als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt, in dem auch Schuleinrichtungen zulässig sind. Allerdings sind die überbaubaren Grundstücksflächen ungünstig zugeschnitten, so dass auch eine Änderung des Bebauungsplanes „Eingeschränktes Gewerbegebiet Hangar Werneuchen“ erforderliche wäre. Um nicht in einem aufwendigen Verfahren zwei Bebauungspläne ändern zu müssen, soll für den bestehenden Schulstandort sowie die Ergänzungsfläche der neue Bebauungsplan „Grundschule im Rosenpark“ aufgestellt werden.
- Einziehung eines Abschnittes der Mehringstraße nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes
- 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Werneuchen

- Anlass:

Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten.

1. Einfügung der „Einwohnerbefragung“ – für uns bereits nichts Neues
2. Mitwirkung von Kinder und Jugendlichen
3. zum § 4a liegt von der SPD Fraktion ein Änderungsvorschlag/Antrag vor
4. wir haben sowohl die Formulierung der Stadtverwaltung als auch die Formulierung der Fraktion der SPD durch die Kommunalaufsicht prüfen lassen
5. Ich verlese die Positionierung der Kommunalaufsicht (Mail v. 05.02.2019)

„Sehr geehrte Frau Sperling,

mit unserer E-Mail vom 11. Januar 2019 hatten wir einige Änderungen in die Hauptsatzung eingearbeitet und Ihnen Hinweise gegeben. Zum überarbeiteten Hauptsatzungsentwurf und zum übersandten Änderungsvorschlag möchten wir Ihnen gern noch einige Hinweise geben.

#### Hauptsatzungsentwurf

In § 4 Abs. 5 soll geregelt werden, dass Einwohnerbefragungen durchgeführt werden, in dem Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder ausgewählter Ortsteile angeschrieben werden. Gegen diese Regelung bestehen zwar keine rechtlichen Bedenken. Allerdings schränkt sich die Stadt Werneuchen dadurch ein. Durch Streichung dieser Regelung bliebe die Stadt Werneuchen hinsichtlich der konkreten Durchführung flexibler, so dass nicht nur schriftliche Befragungen möglich wären. Außerdem soll das nähere Verfahren mit dem Durchführungsbeschluss festgelegt werden.

In § 4a Abs. 1 Satz 1 soll nun geregelt werden, dass die in § 4 Abs. 1 genannten Formen auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen stehen. Gemeint sind dabei die von der Stadt Werneuchen selbst geschaffenen Beteiligungsrechte, also Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen. Auf Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide kann sich die Regelung nicht beziehen, weil dafür in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg besondere Altersgrenzen geregelt sind. Eine Klarstellung ist nach unserer Auffassung nicht zwingend erforderlich.

In § 4a Abs. 1 Satz 3 soll nun geregelt werden, dass der Bürgermeister über die Beteiligung und Mitwirkung im Einzelfall entscheidet. Nach unserer Auffassung ist eine solche Regelung zulässig, weil der Bürgermeister im Rahmen seiner Vorbereitungskompetenz auch in den Fällen, in denen eine Zuständigkeit des Hauptausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung gegeben ist, über die Beteiligung und Mitwirkung entscheiden kann. Die Musterhauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes regelt, dass die Gemeinde über die Beteiligung und Mitwirkung im Einzelfall entscheidet, lässt also offen, welches Organ im Ergebnis entscheidet. In diesem Fall richtet sich die Entscheidung über die Beteiligung und Mitwirkung nach unserer Auffassung danach, wer für die Angelegenheit im Ergebnis zuständig ist. Das heißt, der Bürgermeister entscheidet über die Beteiligung und Mitwirkung in Geschäften der laufenden Verwaltung, darüber hinaus entscheidet der Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung.

Trotz der gegebenen Hinweise bestehen keine rechtlichen Bedenken, wenn die Hauptsatzung in der von Ihnen übersandten letzten Entwurfsfassung beschlossen wird. In § 4a Abs. 3 Satz 3 ist aber noch der Begriff „Jugendkoordination“ durch „Beauftragte/Beauftragter“ zu ersetzen.

#### Änderungsvorschlag

Die hier gewählte Altersgrenze von 27 Jahren dürfte nach den gängigen Definitionen nicht nur Jugendliche, sondern auch junge Menschen (siehe § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII) erfassen. Es erschließt sich für uns nicht, welche Erwägungen zu dieser Altersgrenze geführt haben. Im Ergebnis kann sie dazu führen, dass die „Stimme“ der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahren weniger Gewicht hat. Das liefe dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung aber zuwider, denn es ging dem Gesetzgeber ausdrücklich um die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen.

Die Kinder und Jugendlichen der Stadt Werneuchen wurden in gesetzeskonformer Anwendung von § 18a Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf bei der Entwicklung der Formen angemessen beteiligt. Das Ergebnis dieser Beteiligung wurde in den Hauptsatzungsentwurf der Verwaltung aufgenommen. Inwieweit der Änderungsvorschlag das Ergebnis dieser Beteiligung noch berücksichtigt, können wir nicht abschließend bewerten. Die Regelung lässt offen, ob die Kinder und Jugendlichen beispielsweise in Diskussionsrunden, Workshops, Konferenzen oder in anderer Weise beteiligt werden sollen.

Es erscheint sinnvoll, regelmäßig die Mitwirkung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auszuwerten und fortzuschreiben. Aus der Regelung ergibt sich nicht, was konkret im Beteiligungskonzept geregelt werden soll. In jedem Fall hat die Hauptsatzung zu bestimmen, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen

werden (§ 18a Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf). Diese Bestimmung kann nicht in einem Beteiligungskonzept und damit in einer nicht satzungsrechtlichen Grundlage getroffen werden.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an uns wenden. Rufen Sie einfach an!

Freundliche Grüße

im Auftrag

Oliver Speer

Sachgebietsleiter“

- Richtlinie für Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Werneuchen.
  - Ziel ist es, die bisher durch die Verwaltung geübte größtmögliche Neutralitätswahrung bei Veröffentlichungen im Amtsblatt festzuschreiben
  - das Amtsblatt dient vorrangig der Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen
  - alle eingereichten Beiträge müssen wertneutral sein – politische Debatten oder gar Auseinandersetzungen gehören nicht in das Amtsblatt
- Straßenbaubeteiligungssatzung – Einreicher sind die Fraktionen DIE LINKE, SPD und UWW/Die Unabhängigen
  - die hier beabsichtigte Beauftragung der Stadtverwaltung, eine entsprechende Satzung zu erarbeiten, trifft keine konkreten Ergebnisvorgaben; Sie erinnern sich an die Diskussion in der letzten Stadtverordnetenversammlung
  - Unabhängig davon, sollte die Beschlussvorlage bestätigt werden, wird die Stadtverwaltung alle bisher vorgebrachten Vorschläge sowie die möglicherweise noch weiter unterbreiteten Vorschläge im Sinne von Lösungsvarianten auf ihre Gesetzeskonformität bzw. rechtliche Umsetzbarkeit prüfen lassen.
  - hier liegt eine Alternativvorlage der Fraktion WIW/WpS vor
  - sie enthält meiner Auffassung nach zwei wesentliche Ziele:
    1. Durchführung eines weiteren Workshops in Vorbereitung der Erarbeitung der Satzung zu weiteren Anwohnerbeteiligungen. Ich denke, da sind wir in Werneuchen in zurückliegender Zeit beispielgebend vorangekommen – siehe die auf der Tagesordnung stehenden Vorlagen. Wir sollten, wenn gewünscht endlich eine Satzung erarbeiten und dies nicht noch weiter vor uns herschieben. Der Entwurf – mit seinen möglichen Varianten - kann gern breit diskutiert werden
    2. Dieser Workshop soll wieder eine Zielvorgabe für die Erarbeitung der beabsichtigten Satzung formulieren – wir sind wieder in der Diskussion der letzten Stadtverordnetenversammlung. Was machen wir, wenn die hier formulierte Zielstellung, die heute nicht bekannt, nicht gesetzeskonform und/oder rechtssicher ist. Die Mühle dreht sich weiter – wir kommen nicht voran. Ich denke, dazu wurden die Argumente hinreichend ausgetauscht.
- Resolution Radweg an der B 158 von Werneuchen/Ost bis Abzweig L 337 – eingereicht von der Fraktion der SPD
  - wie ich bereits im A1 erklärte, bleibt diese Resolution hinter dem Beschluss der SVV 07/18/10 vom 16.12.1010 zurück
  - hier wurde gefordert, dass der Radweg von Werneuchen bis zum Abzweig L337 in die aktuelle Planung aufzunehmen ist
  - unserer Kenntnis nach, ist dies bis heute nicht erfolgt
  - dass diese Radwegverbindung auch eine große Rolle bei der Erarbeitung des Achsenkonzeptes spielen wird, davon bin ich überzeugt
  - deshalb sollten wir keine Resolutionen verabschieden, die nur Insellösungen beinhalten
  - Ablehnung von Resolutionen kann ja immer ein politisches Signal sein, dass man so interpretieren kann, das die Ablehnenden generell gegen etwas gut gemeintes seien; ich gehe davon aus, dass dies nicht im Interesse des Einreicher ist, bitte ich den Einreicher im Interesse der Sache, die Resolution zu modifizieren; in allen Fällen handelt es sich um Beschlüsse zur weiteren Umsetzung bereits durch die Stadtverordnetenversammlung bestätigter Vorhaben

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.